



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

A-6010 Innsbruck, am 18. Mai 1993  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-153  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Zahl: 224/447

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Telefax!

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

BETRIEBS GESETZENTWURF	
Zi. ....	39 -GE/19 P3
Datum: 14. JUNI 1993	
Verteilt 15.6.93	Lechner

*St. Akzwanges*

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, zum Gehaltsgesetz und zum Vertragsbedienstetengesetz;  
Stellungnahme

Zu Zahl 13.462/4-III/3/93 vom 3. Mai 1993

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, zum Gehaltsgesetz und zum Vertragsbedienstetengesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### Allgemeines

1. Es ist kennzeichnend für die derzeitige Vorgangsweise des Bundes bei der Vorbereitung von Gesetzen auf dem Gebiet des Schulwesens, daß die Interessen der Länder, die auf diesem Gebiet große Mitverantwortung zu tragen haben, gröblich vernachlässigt werden. Einerseits werden Inkrafttretenstermine festgelegt, die eine geordnete Umsetzung mittels Ausführungsgesetz unmöglich machen, andererseits legt die für den vorliegenden Entwurf zur Verfügung stehende Begutachtungsfrist den Schluß nahe, daß in Wahrheit kein besonderes Interesse des Bundes an einer seriösen Begutachtung gegeben ist. Dabei

handelt es sich hier nicht um eine vergleichsweise unbedeutende Novelle, sondern um die völlige Umgestaltung des Lehrverpflichtungssystems für Volksschullehrer und Sonderschullehrer sowie um die Umsetzung der beiden ganz großen schulorganisatorischen Neuerungen, nämlich der Integration und der ganztägigen Schulformen, im Bereich des Lehrerdienstrechtes. Es ist evident, daß die Befassung mit derart schwerwiegenden Änderungen eine längere Zeitvorgabe verdient hätte.

2. Weiters ist darauf zu verweisen, daß die Stellenplanung des Landes für das kommende Schuljahr auf Grund der vom do. Ministerium vorgegebenen Termine weitestgehend abgeschlossen ist und eine Ausdehnung nach Beschlußfassung der LDG-Novelle durch den Nationalrat selbstverständlich mit größten zeitlichen Problemen verbunden ist.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die voraussichtlich kurze Zeit zwischen der Beschlußfassung des Gesetzes und dem Inkrafttreten eine auch nur einigermaßen geordnete Personalplanung für das kommende Schuljahr an den Volksschulen vollkommen unmöglich macht. Größere Änderungen sieht der Entwurf ja nicht nur durch die Aufhebung des Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzips, sondern auch durch die Bestimmung vor, daß der Unterricht in Werkerziehung "in der Regel" zur Gänze durch Lehrerinnen für Werkerziehung abgedeckt werden soll.

3. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, daß sich im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes erhebliche Auswirkungen auf den Stellenplan ergeben werden. Selbstverständlich ist damit einhergehend eine Anpassung der Stellenplanrichtlinien für Volks- und Sonderschulen dringend erforderlich.
4. Problematisch ist sicher auch, daß einerseits das Klassenlehrersystem beibehalten wird (§ 13 Abs. 1 SCHOG), in den Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Volksschullehrer dieses System jedoch weitgehend negiert wird. Nicht mehr verständlich ist schließlich, daß nunmehr, obwohl die Klassenführung bei der Lehrverpflichtung fast keine Rolle mehr spie-

len soll, für eben diese Klassenführung eine halbe Abschlagstunde eingeführt wird.

5. Die Kostentragung für die ganztägige Betreuung von Schülern soll nach dem Entwurf zu einem großen Teil den Ländern oder Gemeinden überlassen werden. Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer 14. SCHOG-Novelle eingehend auf die verfassungsrechtliche Problematik der ganztägigen Schulformen hingewiesen und aufgezeigt, daß der Bund seine Kompetenzen damit überschreitet. Besonders befremdend ist es nun, feststellen zu müssen, daß der Bundesgesetzgeber unter Inanspruchnahme einer ihm nicht zustehenden Kompetenz gesetzliche Regelungen trifft, deren Auswirkungen dann zu einem großen Teil die Länder und Gemeinden zu tragen haben. In diesem Zusammenhang kann etwa die Bestimmung der Z. 23 (§ 121 Abs. 1 Z. 4) nicht akzeptiert werden.
  
6. Die Annäherung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer an die der Sonderschullehrer (nur mehr eine halbe Stunde Unterschied) wird voraussichtlich die Motivation von Volksschullehrern, sich der Ausbildung zum Sonderschullehrer zu unterziehen, nicht verstärken. Da der Unterricht an Sonderschulen wesentlich anspruchsvoller und schwieriger ist als jener an Volksschulen, ist zu befürchten, daß sich in Zukunft noch weniger junge Menschen als bisher zum Sonderschullehrer ausbilden lassen werden.

#### Zur Kostenschätzung:

Die Tiroler Landesregierung weist ausdrücklich darauf hin, daß die Kostenschätzungen in den Erläuterungen einer präzisen Berechnung des Mehraufwandes nicht standhalten.

Unter Hinweis auf "konkrete Erhebungen in den Bundesländern" wird beim neuen Lehrverpflichtungssystem der Volksschullehrer von einem Mehraufwand von ca. 201 Mio. Schilling ausgegangen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß den genannten Erhebungen beispielsweise weder die Regelung,

- daß der Unterricht in Technischem Werken ("in der Regel") vom Lehrer für Werkerziehung zu erteilen ist,

noch die Regelung,

- daß Kustodiate nicht mehr in erster Linie Lehrern zuzuweisen sind, die nicht mit dem Höchstmaß ihrer Lehrverpflichtung verwendet werden,

als Vorgaben zugrundegelegt wurden, kann wohl kaum von "konkreten" Erhebungen gesprochen werden, sondern höchstens von überblicksartigen (und wenig präzisen) Hochrechnungen.

Die Verminderung der Lehrverpflichtung ergibt an Volksschulen mit bis zu vier Klassen jedenfalls zwei zusätzliche Mehrdienstleistungsstunden pro Lehrer, an Volksschulen mit freigestellten Leitern werden dagegen weiterhin Lehrer unterbeschäftigt sein. Eine Zuweisung an eine Nachbarschule wird in vielen Fällen nicht möglich sein, weil oft auch dort unterbeschäftigte Lehrer tätig sind. Trotzdem werden für die Lehrerinnen für Werkerziehung zusätzlich zu bezahlende Stunden anfallen, die bisher die Klassenlehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung gehalten haben. Der Aufwand für diese beiden Maßnahmen (Verminderung der Lehrverpflichtung und gesamter Werkerziehungsunterricht durch Lehrerinnen für Werkerziehung) macht auf Grund einer von der Tiroler Landesregierung angestellten genauen Berechnung allein für Tirol 40,5 Mio. Schilling (90 Planstellen) aus. Der Wegfall von 487 Dienstzulagen nach § 93 des Gehaltsgesetzes 1956 reduziert den Mehraufwand auf 37,3 Mio. Schilling.

Selbst wenn man im Sinne einer Kostenminimierung davon ausgeht, daß der Entwurf im § 48 Abs. 4 geändert wird und wie bisher auch weiterhin literarische Lehrer, solange sie nicht vollbeschäftigt sind, zur Erteilung des Unterrichts in Technischem Werken herangezogen werden, sind in Tirol rund 1.937 Mehrstunden oder rund 84 Mehrdienstposten zu erwarten. Dies bedeutet selbst unter Berücksichtigung des Wegfalls von Dienstzulagen (rund 3,2 Mio. Schilling) allein für Tirol einen Mehraufwand von rund 34,6 Mio. Schilling.

In Tirol weisen 180 Schulen zwischen vier und acht Klassen auf. An diesen Schulen fallen derzeit im Schnitt vier Kustodiate an. Diese werden derzeit so auf die Lehrer aufgeteilt, daß es möglichst wenig Rundungen ergibt (§ 48 Abs. 1 letzter Satz). Die

Neuregelung, daß Kustodiate nicht mehr in erster Linie Lehrern zuzuweisen sind, die nicht mit dem Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung verwendet werden, bewirkt, daß durch Rundungen im Sinne des § 47 LDG 1984 an jeder dieser Schulen zumindest eine Mehrdienstleistungsstunde anfallen kann. Dies bedeutet allein für Tirol einen Mehraufwand von rund 3 Mio. Schilling.

Die Tiroler Landesregierung weist darauf hin, daß die der Kritik an den Kostenaussagen in den Erläuterungen zugrundeliegenden Berechnungen ha. vorliegen und - sollte dies seitens des do. Ministeriums gewünscht sein - jederzeit belegbar sind.

Die Tiroler Landesregierung weist auch auf die Verhandlungspflicht des Bundes nach § 5 FAG 1993 hin, die noch keineswegs als erfüllt angesehen werden kann.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Artikel I:

##### Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 4 und 5):

Dasselbe Argument, das in den Erläuterungen für die Änderung des § 8 Abs. 3 letzter Satz herangezogen wird, spricht auch gegen die Festlegung einer dreimonatigen Frist im § 10 Abs. 4.

Die Bestimmung des Abs. 4 dritter Satz ist nicht einsichtig. Die dort genannten Voraussetzungen für die bescheidmäßige Feststellung, daß die Wirkung nach Abs. 1 rückwirkend eintritt, sind nämlich dieselben, wie sie § 87 Abs. 1 Zif. 4 für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorsieht. Stellt die Dienstbehörde in ihrem Bescheid fest, daß die Wirkung nach Abs. 1 rückwirkend eintritt, so impliziert diese Entscheidung jedenfalls auch, daß die Entscheidung der Disziplinarbehörde falsch war.

##### Zu Z. 3 (§ 12):

Bezüglich der Z. 1 ist einzuwenden, daß auch ein im Ruhestand befindlicher Lehrer bei Ausspruch einer Disziplinarstrafe sämtlicher aus dem Dienstverhältnis erfließender Rechte und Ansprüche

verlustig gehen kann (§ 103 und 104). Im Falle der Pensionierung müßten außerdem die gekürzten Bezüge nicht nachgezahlt werden.

Die Z. 2 des Abs. 8 sollte nochmals überdacht werden. Es ist kaum vorstellbar, daß auf einen Landeslehrer § 40 des Heeresdisziplinargesetzes Anwendung finden könnte.

Zu Z. 4 (§ 13 Abs. 3):

Diese Bestimmung ist entbehrlich, weil § 13 Abs. 4 während einer (vorläufigen) Suspendierung ohnehin das Wirksamwerden einer Erklärung nach Abs. 1 verhindert.

Zu Z. 7 (§ 19 Abs. 3):

Diese Bestimmung ist höchst umständlich formuliert. Mit Rücksicht darauf, daß der Begriff des Klassenlehrers an Volksschulen und Sonderschulen auch die Klassenlehrer an Vorschulklassen und Vorschulgruppen umfaßt, ließe sich die aus Abs. 3 erster Satz erkennbare gesetzgeberische Absicht einfacher etwa wie folgt ausdrücken: "Landeslehrer, die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§ 43 Abs. 1 und 2) erfüllen, können ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden; dies gilt nicht für Klassenlehrer an Volks- oder Sonderschulen, wenn durch die gleichzeitige Verwendung an benachbarten Schulen Wegzeiten anfallen, die sich gemäß § 45 Abs. 1 auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung auswirken."

Darüberhinaus sollte der Begriff "benachbart" näher definiert werden.

Mit besonderer Deutlichkeit muß darauf hingewiesen werden, daß das Abstellen auf die Wegzeiten bei Klassenlehrern (neben Wegzeiten fallen übrigens auch Reisegebühren an) die Zuweisungsregelung des Abs. 3 - da für alle Klassenlehrer einer Schule fiktive Wegzeiten jeweils auf ihren Wohnsitz bezogen berechnet werden müßten - insgesamt zumindest schwer handhabbar, wenn nicht gar unvollziehbar machen würde. Davon abgesehen, wird sich diese Bestimmung schon deshalb weitgehend erübrigen, weil die Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen mit bis zu acht Klassen auf Grund

der Verminderung der Lehrverpflichtung ohnehin vollbeschäftigt sein werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Vorschlag zu Z. 13 (§ 48 Abs. 4) hinsichtlich des Einsatzes der Lehrerinnen für Werkerziehung Rechnung getragen wird.

Zu Z. 8 (§ 22 Abs. 1):

Die Verwendung eines Landeslehrers in der Landesverwaltung sollte für den Bereich der Bezirksbildstellen nicht nur "vorübergehend" möglich sein.

Was den Begriff der Mitverwendung betrifft, so wird dieser weder im LDG noch im BDG gebraucht. Die durchaus begrüßenswerte, im § 22 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Landeslehrer sollte daher nicht unter den Titel "Mitverwendung" in das LDG eingebaut werden.

Darüberhinaus ist es notwendig, im § 22 Abs. 1 die Möglichkeit einer dauernden "Mitverwendung" für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung zu eröffnen. § 22 Abs. 1 in der vorliegenden Fassung erlaubt eine dauernde Verwendung - entgegen den Erläuterungen zu Z. 11 - nicht, weil diese Bestimmung - wie schon die Überschrift nahelegt - (ohne Ausnahmebestimmung) lediglich Grundlage für eine vorübergehende Zuweisung sein kann.

Zu Z. 10 (§ 43 Abs. 4 bis 6):

Zu Abs. 4:

Die Bestimmungen des Abs. 4 über die Lehrverpflichtung bei ganztägigen Schulformen werfen das Problem auf, daß mit ihnen eine Ausdehnung der Lehrverpflichtung über die 40 Stunden-Grenze verbunden wäre. Es wird daher angeregt, die Lernzeiten in solchen Lehrverpflichtungsäquivalenten auszudrücken, daß die wöchentliche Arbeitszeit im Bereich der individuellen Lernzeit 40 Stunden nicht überschreitet.

Zu den Abs. 4, 5 und 6:

Der letzte Satz des Abs. 4, der Satzteil "die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen ist nur mit Zustimmung des Landeslehrers zulässig" im Abs. 5 sowie Abs. 6 sind systematisch verfehlt. Da diese Gesetzesstellen die Verwendung von Landeslehrern betreffen, gehören sie systematisch richtig zum § 19.

Zu Abs. 6:

Im Abs. 6 ist unklar, was unter "zusätzlicher Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen" zu verstehen ist. Es bleibt völlig offen, ob darunter eine zusätzliche Lehrbefähigung oder etwa nur der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, wie Seminare und dergleichen, zu verstehen ist.

Bezüglich des im Abs. 6 erster Satz statuierten Zustimmungserfordernisses von Lehrern, die keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen besitzen, ist anzumerken, daß diese Einschränkung geeignet ist, die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf jedenfalls zum Teil erheblich zu gefährden. So wäre etwa denkbar, daß schulfeste Lehrer ihre Zustimmung zum Einsatz in Integrationsklassen verweigern. Noch bedenklicher erscheint diesfalls - wegen der in Tirol in der Mehrzahl zu erwartenden Integration von lediglich einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse - das im Abs. 6 zweiter Satz normierte Zustimmungserfordernis auch des Klassenlehrers, der keine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen besitzt, für den Fall, daß nicht ein zusätzlicher Lehrer mit voller Lehrverpflichtung eingesetzt wird.

Zu Z. 11 (§ 44):

Bei aller Anerkennung der Bemühungen, in den Erläuterungen Auslegungshilfen für die praktische Anwendung zu geben, sollten in den Z. 2 und 3 des § 44 Abs. 1 die Voraussetzungen für eine Lehrpflichtermäßigung genauer bestimmt sein, als dies in der vorlie-

genden Fassung der Fall ist. Außerdem müßte Z. 2 so formuliert werden, daß eine Lehrverpflichtung auch für Landeslehrer, die als Leiter der Bezirksbildstellen fungieren, möglich ist. Eine Subsumption unter § 44 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes scheidet aus, weil es sich bei der Tätigkeit dieser Lehrer nicht um eine solche auf dem Unterrichtsgebiet des Landeslehrers handelt, was nach den Erläuterungen gegenstandsbezogen zu sehen ist.

Abs. 4 sollte dahingehend ergänzt werden, daß er auf Landeslehrer, die als Leiter einer Bezirksbildstelle tätig sind, keine Anwendung findet. Derzeit sind alle Bezirksbildstellenleiter Tirols Landeslehrer, denen eine Lehrpflichtermäßigung nach § 44 Abs. 1 in der geltenden Fassung gewährt wurde. Es hätte wenig Sinn, wenn für diese Landeslehrer die Bestimmungen des Abs. 4 zum Tragen kämen.

Bei der Regelung des Abs. 5 über die anteilige Minderung der Bezüge handelt es sich um eine typisch besoldungsrechtliche Vorschrift, weshalb sie nicht in das LDG, sondern in das Gehaltsgesetz aufzunehmen wäre.

Zu Z. 12 (§ 44 f):

Wenn nunmehr auch Klassenlehrer in den Genuß von Lehrpflichtermäßigungen kämen, wäre dies mit erheblichen Problemen verbunden, weil mit dem Inkrafttreten der Novelle - gleichsam mit einem Schlag - eine große Anzahl von Landeslehrern (alle mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) in diese Richtung Ansprüche (!) geltend machen könnte. Dies hätte unweigerlich eine weitere Verschärfung des bereits jetzt Anlaß zur Sorge gebenden Lehrermangels zur Folge. Kurzfristig wären diese Probleme - vor allem in niederorganisierten Schulen - nur durch die Erbringung von Mehrdienstleistungsstunden und durch die Einführung eines Nachmittagsunterrichtes (Wechselunterricht aus personellen Gründen) zu lösen. Ansonsten käme in dünnbesiedelten Gebieten nur der Einsatz von teilbeschäftigten Lehrern in Betracht. Deren geringe Entlohnung macht dies allerdings in der Praxis nicht durchführbar.

Zu Z. 13 (§ 48):Zu Abs. 1:

Der geltende § 48 Abs. 1 bestimmt unter anderem, daß die Kustodiate in erster Linie Lehrern zuzuweisen sind, die nicht mit dem Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung im Unterricht verwendet werden. Eine derartige Bestimmung ist im Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes nicht vorgesehen. Da als Folge dieser Lücke in Schulen mit mehr als drei Klassen eine beträchtliche Steigerung von Mehrdienstleistungsstunden zu gewärtigen ist (in der Regel mindestens eine zusätzliche Mehrdienstleistungsstunde pro Schule; siehe dazu auch die Bemerkungen zur Kostenschätzung im allgemeinen Teil der Stellungnahme), sollte im Abs. 1 eine Regelung Platz greifen, die geeignet ist, den Anfall von Mehrdienstleistungsstunden vor dem Hintergrund der Kustodiatsverteilung so weit wie möglich hintanzuhalten.

Was Abs. 3 anlangt, so ist unklar, ob sich die Lehrverpflichtung des zusätzlich eingesetzten Lehrers, der in mehreren Schulen unterrichtet, nur dann um eine Wochenstunde vermindert, wenn er auch in der weiteren Schule (in den weiteren Schulen) als Integrationslehrer eingesetzt ist, oder ob diese Regelung ohne Rücksicht auf die Art seiner dortigen Verwendung zum Tragen kommt.

Problematisch ist auch die lediglich an einem quantitativen Kriterium (eine bzw. mehrere Schulen) orientierte Differenzierung der Lehrverpflichtung der Integrationslehrer im zweiten Satz dieses Absatzes. Es besteht beispielsweise kein Grund, einen Integrationslehrer, der an zwei nur in geringer Entfernung voneinander oder gar im selben Gebäude befindlichen Schulen in je einer Klasse eingesetzt wird, besser zu stellen als einen Integrationslehrer, der an einer Schule in zwei Klassen unterrichtet.

Zu Abs. 4:

Vorerst wird auf die obigen Ausführungen zu § 19 Abs. 3 hingewiesen. Im übrigen sollte in den Abs. 4 eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Unterricht in Textilem Werken und Technischem Werken auch von einem Lehrer, der nicht mit dem Höchstausmaß seiner Lehrverpflichtung eingesetzt ist, erteilt werden kann. Nur so läßt sich verhindern, daß ein unterbeschäftigter Lehrer allen-

falls an die benachbarte Schule auspendeln und eine Werklehrerin anreisen muß. Wenn die Beschäftigung dieses Lehrers an einer "benachbarten" Schule nicht möglich ist, bewirkt diese Bestimmung, daß einerseits Lehrer unterbeschäftigt sind und andererseits Unterrichtsstunden, die bisher der Klassenlehrer im Rahmen seiner Lehrverpflichtung gehalten hat, nunmehr die Lehrerin für Werkerziehung halten muß (hinsichtlich des Mehraufwandes siehe die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme). Daß die Klassenlehrer für diese Unterrichtsgegenstände ausgebildet sind, während die Lehrerinnen für Werkerziehung keine einschlägige Ausbildung (3. und 4. Stufe) haben, sei nur am Rande erwähnt.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 sollte gestrichen werden. Es ist nicht vorstellbar, daß die Verwaltungsaufgaben an einer Schule mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen derart anwachsen können, daß eine Freistellung des Leiters von der regelmäßigen Unterrichtserteilung notwendig wird. Nach ha. Wissensstand wird von der derzeit im Abs. 6 vorgesehenen Möglichkeit der Freistellung ohnedies nur in einem Bundesland Gebrauch gemacht.

Zu Abs. 8:

Hier bedarf es einer Ausnahmeregelung im Hinblick auf die im § 115 Abs. 1 genannten teilbeschäftigten Landeslehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände.

Zu Z. 14 (§ 49 Abs. 3):

Es scheint im Hinblick auf die in der Praxis sich daraus ergebenden Verkomplizierungen nicht günstig, wenn zur Ermittlung der Lehrverpflichtung nun schon mit Teilen von Wochenstunden gerechnet werden muß.

Zu Z. 15 (§ 50):Zu § 50 Abs. 1 Zif. 2:

In Z. 2 fehlt im Gegensatz zu § 48 Abs. 1 hinsichtlich der Regelung der Lehrpflichtverminderung wegen Klassenführung und Korrekturarbeiten eine Bestimmung, wonach für eine Klasse jeweils nur eine Wochenstunde bzw. halbe Wochenstunde berücksichtigt werden darf.

In bezug auf die Verteilung der Kustodiate ergeben sich dieselben Probleme wie im Volksschulbereich. Es sei diesbezüglich daher auf die obigen Ausführungen zu § 48 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 50 Abs. 2:

Weder im geltenden Schulorganisationsgesetz noch im Entwurf der 15. SchOG-Novelle ist vom Zuständigkeitsbereich der Sonderpädagogischen Zentren die Rede. Es stellt sich sohin die Frage, wer diesen Bereich festlegen soll und in welcher Form dies zu geschehen hat. Dies ist jedenfalls im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen von Bedeutung.

Zu Z. 17 (§ 52):

Im Abs. 4a sollte mit Rücksicht darauf, daß dieser von einer Lehrpflichtverminderung im Sinne des Abs. 4 handelt, der Begriff "Gesamteinrechnung" durch den Begriff "Gesamtinderung" ersetzt werden (siehe auch Abs. 4c).

Zu Z. 19 (§ 72 Abs. 3):

Diese Bestimmung wäre nur dann sinnvoll, wenn bereits bei Erstattung der Strafanzeige feststünde, daß diese vom Staatsanwalt zurückgelegt wird. Da eine derartige Maßnahme des Staatsanwaltes aber nicht vorhersehbar ist, muß wegen der kurzen Verjährungsfrist des § 72 Abs. 1 Zif. 1 "vorsichtshalber" stets ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die Spezialregelung des Abs. 3 erweist sich sohin als überflüssig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Pamini M.*